



Original

Planfeststellungsbeschluss

für die

Umverlegung einer Gashochdruckleitung (DN 400)
auf dem Gebiet der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Fechen-
heim,

durch die

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH, Solmsstraße 38, 60486
Frankfurt am Main

vom

28.07.2023

RPDA - Dez. III 33.1-78 b 07.02/1-2021

Inhalt

A. Verfügender Teil	1
I. Feststellung des Plans	1
II. Planunterlagen	1
III. Konzentrationswirkung der Planfeststellung	3
IV. Nebenbestimmungen	3
1. Allgemeine Anforderungen	3
2. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen	4
3. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen	6
4. Allgemeingültige Nebenbestimmungen Leitungsträger	6
V. Zusagen der Vorhabenträgerin	7
1. Magistrat der Stadt Frankfurt am Main	7
2. Energieaufsicht	8
3. Verkehrssicherheit	8
4. DB Immobilien AG	8
5. Stadtentwässerung Frankfurt am Main	14
6. Kampfmittelräumdienst	15
7. Grundwasser	16
8. Brandschutz	16
9. Abwasser, Gewässergüte	16
10. Naturschutz	16
11. Zusagen gegenüber Einwendenden	16
VI. Kostenentscheidung	17
B. Sachverhalt	18
I. Planungsgegenstand	18
II. Antragsbegründung	18

III.	Beschreibung des Vorhabens	18
1.	Antragstellerin und Vorhabenträgerin	18
2.	Lage des Vorhabens	19
3.	Bauliche Gestaltung	19
IV.	Ablauf des Anhörungsverfahrens	19
1.	Antrag und Einleitung des Anhörungsverfahrens	19
2.	Auslegung der Planunterlagen	19
3.	Beteiligung der Behörden und Stellen sowie der nicht ortsansässigen Betroffenen	20
4.	Einwendungen und Stellungnahmen	20
5.	Erörterungstermin	21
6.	Ortsbesichtigung	21
C.	Entscheidungsgründe	21
I.	Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen	21
1.	Erfordernis der Planfeststellung	21
2.	Zuständigkeit	21
3.	Rechtswirkungen der Planfeststellung	21
4.	Zusagen der Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren	22
II.	Materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen	22
1.	Entscheidungsgrundsätze für die Feststellung des Plans	22
2.	Planrechtfertigung	23
3.	Planungsalternativen und Entwurfsgestaltung	24
4.	Null-Variante	24
5.	Raumordnung	25
6.	Natur und Landschaft (Eingriffsregelung, gesetzlicher Biotopschutz, Artenschutz, Fischerei)	25
7.	Immissionsschutz	26



8. Voraussetzungen des § 49 EnWG	27
9. Abfall- und Bodenschutzrecht	27
10. Wasserwirtschaft	28
11. Kampfmittelbelastung	28
12. Ver- und Entsorgungsleitungen einschl. Telekommunikationsleitungen	28
13. Eigentum	29
III. Stellungnahmen der Behörden, Stellen und Leitungsträger	30
IV. Einwendungen Privater	30
V. Gesamtergebnis der Abwägung	30
D. Kosten	32
E. Rechtsbehelfsbelehrung	32

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

A	Abs.	Absatz
	AG	Aktiengesellschaft
	AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 11. Dezember 2009 (GVBl. I S. 763) zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2022 (GVBl. S. 722)
	Art.	Artikel
	AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 1. September 1970)
B	4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
	BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
	BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
	BGBl.	Bundesgesetzblatt
	BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 19.10.2022 I 1792
	BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 08.12.2022 I 2240
	BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
	BVerwGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des BVerwG
	bzw.	beziehungsweise
C	ca.	circa



D	DB	Deutsche Bahn
	Dez	Dezernat
	DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
	DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
	DN	Nennweite (Durchmesser)
	DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt
	DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.
E	EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), zuletzt geändert durch Art. 2 V v. 05.04.2019 I 479
	einschl.	einschließlich
	EnWG	Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 12.07.2023 I 184
F	f.; ff.	folgende; fortfolgende
G	GasHDrLtgV	Gashochdruckleitungsverordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), zuletzt geändert durch Art. 24 G v. 13.05.2019 (BGBl. I 706)
	gem.	gemäß
	GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 19.12.2022 I 2478
	ggf.	gegebenenfalls
	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
	GOK	Geländeoberkante
	GUV VD	<i>Siehe DGUV</i>
	GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

H	HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330)
	HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 16.02.2023 (GVBl. S. 78, 81)
	HWG	Hessisches Wassergesetz Vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 28.06.2023 (GVBl. S. 473, 475)
I	IndV	Indirekteinleiterverordnung vom 18.06.2012 (GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 3. 20.06.2023 (GVBl. S. 484, 488)
	i. V. m.	in Verbindung mit
K	KMRD	Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen
L	LBO	Landesbauordnung
	LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
	lfd.	laufende
M	m	Meter
N	NRM	NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
	Nr.	Nummer
	NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
O	o. g.	oben genannt(e)
P	PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Art. 11 G v. 22.03.2023 (BGBl. 2023 I 88)
R	RAS-LP	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege
	Rn./Rnr.	Randnummer



RP	Regierungspräsidium
RPS/RegFNP	Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan
S	
S.	Seite / Satz
SEF	Stadtentwässerung Frankfurt am Main
StAnz.	Staatsanzeiger für das Land Hessen
U	
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 04.01.2023 (BGBl. I 6)
V	
VDE	Verband der Elektrotechnik und Elektronik
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 14.03.2023 (BGBl. I 71)
VwKostO-MWEVW	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 17.11.2022 (BGBl. I 626)
Z	
z.B. / z. B.	zum Beispiel

A. Verfügender Teil

I. Feststellung des Plans

Der Plan der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH (Vorhabenträgerin) für die
Umverlegung der Gashochdruckleitung HD 3, DN 400, auf dem Gebiet der Stadt Frankfurt am Main

einschließlich der damit verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen wird gemäß
§§ 43 Abs. 1 S.1 Nr. 1 EnWG i. V. m. §§ 72 ff. HVwVfG festgestellt.

II. Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Anmerkung
Unterlage 1	<u>Erläuterungsbericht</u> (26 Seiten) einschließlich Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Anhang Bearbeitungsstand: Dezember 2021	festgestellt
Unterlage 2	<u>Sicherheit von Gasleitungen</u> (6 Seiten) einschließlich Titelblatt und Inhaltsverzeichnis Bearbeitungsstand: Dezember 2021	<i>nachrichtlich</i>
Unterlage 3	<u>Übersichts- und Lagepläne</u>	
Unterlage 3.1	<u>Legendenblatt</u> (1 Blatt) Bearbeitungsstand: Dezember 2021	<i>nachrichtlich</i>
Unterlage 3.2	<u>Übersichtsplan</u> (1 Blatt) im Maßstab 1:10.000 Bearbeitungsstand: Dezember 2021	<i>nachrichtlich</i>
Unterlage 3.3	<u>Lagepläne</u> (7 Blatt) im Maßstab 1:250 Bearbeitungsstand: Dezember 2021	festgestellt
Unterlage 4	<u>Rechtserwerb</u>	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Anmerkung
Unterlage 4.1	<u>Rechtserwerbsverzeichnis</u> (3 Seiten) Bearbeitungsstand: Dezember 2020	festgestellt
Unterlage 4.2	<u>Rechtserwerbspläne</u> (7 Blatt) im Maßstab 1:250 Bearbeitungsstand: Dezember 2021	festgestellt
Unterlage 5	<u>Kreuzungsverzeichnis</u> (4 Seiten) Bearbeitungsstand: Dezember 2020	festgestellt
Unterlage 6	Landschaftspflegerischer Begleitplan (25 Seiten) einschließlich Titelblatt und Inhaltsverzeichnis Bearbeitungsstand: Dezember 2021	festgestellt
Unterlage 6.1	Maßnahmenverzeichnis (7 Seiten) einschließlich Titelblatt und Inhaltsverzeichnis Bearbeitungsstand: Dezember 2021	festgestellt
Unterlage 6.2	<u>Bestands- und Konfliktpläne</u> (6 Blatt) im Maßstab 1:500 Bearbeitungsstand: 15.12.2021	<i>nachrichtlich</i>
Unterlage 6.3	<u>Maßnahmenpläne</u> (3 Blatt) im Maßstab 1:500 Bearbeitungsstand: 15.12.2021	festgestellt
Unterlage 6.4	<u>Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls lt. § 7 Abs. 2 UVPG (2018)</u> (20 Seiten) einschließlich Titelblatt und Inhaltsverzeichnis Bearbeitungsstand: 13.08.2018	<i>nachrichtlich</i>
Unterlage 7	Gutachten und Anträge	
Unterlage 7.1	Lärmschutzgutachten (42 Blatt/Seiten) einschließlich Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Gebäudelärmkarten Bearbeitungsstand: 11.02.2019	<i>nachrichtlich</i>



Lfd. Nr.	Bezeichnung	Anmerkung
Unterlage 7.2	<u>Berechnungen zur Baugrubenwasserhaltung</u> (50 Blatt/Seiten) einschließlich Anlagen Bearbeitungsstand: 19.02.2020	<i>nachrichtlich</i>
Unterlage 7.3	<u>Geotechnischer Untersuchungsbericht nach DIN 4020</u> (18 Blatt/Seiten) einschließlich Anlagen Bearbeitungsstand: 11.12.2019	<i>nachrichtlich</i>
Unterlage 7.4	<u>Grundwasseranalytik</u> (3 Seiten) Bearbeitungsstand: 26.02.2020	<i>nachrichtlich</i>
Unterlage 7.5	<u>Probabilistische Sicherheitsbetrachtung</u> (95 Seiten) Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Anlagen Bearbeitungsstand: 23.08.2018	<i>nachrichtlich</i>

III. Konzentrationswirkung der Planfeststellung

Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich, sofern in diesem Beschluss keine andere Regelung getroffen wurde.

IV. Nebenbestimmungen

Der Vorhabenträgerin wird gemäß § 74 Abs. 2 S. 2 HVwVfG Folgendes auferlegt:

1. Allgemeine Anforderungen

- 1.1 Das Vorhaben darf nicht anders als in den vorgelegten und planfestgestellten Unterlagen dargestellt durchgeführt werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der in Abschnitt A.II. genannten Unterlagen und den in Abschnitt A.IV. und A.V. festgesetzten Nebenbestimmungen und Zusagen, so gelten die letzteren.
- 1.2 Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.1- Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene, 64278 Darmstadt, un-
aufgefordert anzuzeigen.

- 1.3 Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Antragstellerin und Trägerin des Vorhabens vom Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat III 33.1 Verkehrsinfrastruktur und Schiene um höchstens fünf Jahre verlängert.
- 1.4 Sämtliche Planänderungen sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

2. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Grundwasser

- 2.1 Die Grundwasserabsenkung und Grundwasserentnahme ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Die Entnahmemenge ist an den jeweils erforderlichen Grundwasserstand anzupassen. Für den Fall, dass wesentliche Baustillstandszeiten auftreten, ist die Grundwasserhaltung einzustellen.
- 2.2 Beginn und Abschluss der Grundwasserhaltung sind dem Regierungspräsidium Darmstadt – Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.1 unaufgefordert schriftlich anzuzeigen (mindestens eine Woche vorher in digitaler Form). Die Anzeige des Beginns der Wasserhaltung muss einen Bestandsplan aller Einrichtungen der Wasserhaltungsmaßnahme enthalten (z.B. Darstellung auf einem Lageplan, Lage und Einbautiefe des Verbaus, Lage der Drainagen (optional nach Einzelfall), der Einleitestelle in den Kanal, Grundwassermessstellen). Mit der Anzeige des Abschlusses der Grundwasserhaltung ist eine Dokumentation zu erstellen, die mindestens Informationen enthält zur Entnahme- und Einleitendauer und der Entnahmemenge.
- 2.3 Die Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, der Technik und der Wasserwirtschaft so herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Ordnung des Wasserhaushaltes, gewährleistet ist. Allgemein anerkannte Regeln der Baukunst, der Technik und der Wasserwirtschaft sind insbesondere die eingeführten technischen Baubestimmungen des Deutschen Normenausschusses sowie die Leitsätze, Richtlinien und Hinweise anerkannter Fachverbände.
- 2.4 Bei der Bauausführung muss eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauleitung gewährleistet sein. Sie hat darüber zu wachen, dass die anerkannten Regeln der Technik Beachtung finden, die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt angewandt wird und die Auflagen des Bescheides eingehalten werden.

- 2.5** Mit den Arbeiten dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden sind. Die Unternehmen haben für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten und die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften bei der Ausführung zu sorgen.
- 2.6** Auf der Baustelle sind Materialien und Geräte für Sofortmaßnahmen für den Fall einer Betriebsstörung (z. B. Brand, Austreten wassergefährdender Stoffe, Auftreten artesisch gespannten Wassers) vorzuhalten.
- 2.7** Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass keine grundwassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Insbesondere sind Baufahrzeuge und Maschinen in arbeitsfreien Zeiten sowie bei Betankungsvorgängen sicher auf flüssigkeitsundurchlässigen Flächen abzustellen.
- 2.8** Zur Überwachung der Wasserentnahme ist an geeigneter Stelle ein Wasserzähler einzubauen und zu betreiben. Der Einbau hat vor Beginn der Grundwasserentnahme zu erfolgen.
- 2.9** Die für die Wasserhaltung erforderlichen Einrichtungen sind nach Beendigung der Maßnahme ordnungsgemäß zurückzubauen (DVGW Arbeitsblatt W 135). Soweit Grundwassermessstellen dauerhaft erhalten bleiben sollen, ist dies dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie sowie der unteren Wasserbehörde und dem Dezernat 41.1 mitzuteilen.
- 2.10** Die anstehenden Decklehme und/oder grundwasserstauende Bodenschichten sind im Zuge der Baumaßnahme möglichst nicht zu durchteufen. Sollte dies dennoch erforderlich sein, ist deren Deck-/Stauwirkung durch Einbau von bindigem Material um das Bauwerk wiederherzustellen.
- 2.11** Verbaumaßnahmen sind nach Abschluss der Maßnahme aus dem Untergrund zu entfernen oder es ist durch andere geeignete Maßnahmen einem dauerhaften Grundwasserstau an Verbaubestandteilen entgegenzuwirken.
- 2.12** Wird von dem dargestellten Konzept mit Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse abgewichen (z.B. Änderung bei den Einbindetiefen der Schachtbaugruben, Erhöhung der Entnahmemenge etc.), ist dies der Wasserbehörde (Dez. IV/F 41.1) unverzüglich anzuzeigen.
- 2.13** Es dürfen nur Baustoffe verwendet werden, die für das Grundwasser unschädlich sind (DVGW Arbeitsblatt W 270/347) und für die eine in der Europäischen Union gültige technische Zulassung vorliegt.

Abwasser, Gewässergüte

- 2.14** Vor der Ableitung in die städtische Kanalisation ist die Zustimmung der Stadtentwässerung Frankfurt als Kanalbetreiberin einzuholen.
- 2.15** Sofern eine Einleitung in den Schmutz- bzw. Mischwasserkanal erfolgt und die Schwellenwerte gemäß der Anlage zur Indirekteinleiterverordnung (IndV) unterschritten werden, ist die Einleitung bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.3 kommunales Abwasser, Gewässergüte als zuständige Wasserbehörde formlos anzuzeigen. Im Falle einer Überschreitung der Schwellenwerte gemäß Anlage der IndV ist eine wasserrechtliche Genehmigung bei dem bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.3 kommunales Abwasser, Gewässergüte einzuholen.

3. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

- 3.1** Bei der Beprobung, Einstufung und Entsorgung des bei der Baumaßnahme anfallenden Abfalls sind die Regelungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ der hessischen Regierungspräsidien in der aktuellen Fassung (zurzeit Stand 01. September 2018, erhältlich im Internet unter www.rp-darmstadt.de (Startseite → Umwelt und Energie → Abfall → Bau- und Gewerbeabfall → Bodenmaterial und Bauschutt) vom Bauherrn als Abfallbesitzer und Auftraggeber sowie allen weiteren mit den Abbruch- und Entsorgungsarbeiten Befassten zu beachten und anzuwenden.
- 3.2** Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn mit speziellen nutzungsbedingten Schadstoffgehalten in den Bauabfällen zu rechnen ist oder solche noch unvorhergesehen auftreten sollten.
- 3.3** Material auch aus räumlich kleineren Bereichen mit Schadstoffbelastungen ist von geringer belastetem Material zu trennen und den passenden Entsorgungsfractionen zuzuordnen, soweit es technisch durchführbar ist. Die für die schadlose Verwertung maßgeblichen Konzentrationen an Schadstoffen dürfen zum Zweck einer umweltverträglichen Verwertung weder durch die Zugabe von geringer belastetem Material gleicher Herkunft noch durch Vermischung mit anderen unbelasteten Stoffen eingestellt werden.

4. Allgemeingültige Nebenbestimmungen Leitungsträger

- 4.1** Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Schäden und sonstige über das baubedingt Notwendige hinausgehende Beeinträchtigungen von Ver- und Entsorgungsleitungen zu vermeiden.
- 4.2** Die jeweils maßgeblichen Merkblätter, Normen und sonstigen technischen Anweisungen und Regelwerke sind zu beachten.

- 4.3 Der Beginn der Bauarbeiten ist bei den Leitungsbetreibern mindestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen.

V. Zusagen der Vorhabenträgerin

Die nachfolgenden Forderungen und Hinweise wurden von der Vorhabenträgerin zugesagt und sind dementsprechend verbindlich einzuhalten.

1. Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Amt für Straßenbau und Erschließung

- 1.1 Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Wiederherstellung der Oberflächen nach den gültigen allgemeinen Richtlinien und den technischen Vorschriften der Stadt Frankfurt am Main erfolgt.

Straßenverkehrsamt

- 1.2 Die Baustellenkontrolle des Straßenverkehrsamts ist spätestens 6 Monate vor Baubeginn die Baustellenkoordinierung des Straßenverkehrsamtes einzubinden.

Untere Naturschutzbehörde

- 1.3 Gehölzrodungsmaßnahmen dürfen ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. – 28.02. durchgeführt werden.
- 1.4 Die im östlichen Bauabschnitt Orber Straße und im Bahnseitenweg (Abschnitt 3) durch wurzelnahe Bodenarbeiten betroffenen Bäume durch eine baumfachliche Baustellenbegleitung während der Grabungsarbeiten und einen Baumschutz auf Baustellen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 geschützt werden.

- 1.5 Altlasten, Bodenschutz

- 1.6 Bei der Erstellung der Leitungsgräben (Aushubentsorgung) sind die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. In Bereich und Umfeld der Baumaßnahme sind durch die starke anthropogene Überprägung der Böden durch Geländeauffüllungen und Flächennutzungen erhöhte Schadstoffgehalte zu erwarten.

Grünflächenamt

- 1.7 Die Tiefbaumaßnahmen sind im Bereich von Bestandsbäumen durch einen qualifizierten Baumsachverständigen zu begleiten.
- 1.8 Anstelle der im LPB als Vermeidungsmaßnahme V4 vorgesehenen Bohlenummantelung verpflichtet sich die Vorhabenträgerin feststehende Schutzzäune zu errichten.

- 1.9** Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, vor Durchführung der Baumaßnahme eine Schalltomographie zur Bestimmung des Wurzelwerks der genannten Bäume und deren mögliche Beeinträchtigung durch die geplante Trasse durchführen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt die Vorhabenträgerin. Abhängig von dem Ergebnis der Tomographie wählt die Vorhabenträgerin für die Verlegung der Gasleitung in Abstimmung mit dem Grünflächenamt die Methode, die am baumschonendsten ist.
- 1.10** Sofern der Baumsachverständige auf Grundlage der Ergebnisse der Schalltomographie eine voraussichtlich stark eingeschränkte Standsicherheit der Bäume aufgrund von Wurzelverlusten bei allen durch die Vorhabenträgerin vorgeschlagenen Ausbauvarianten prognostiziert, wird das Grünflächenamt einer Fällung der betroffenen Bäume zustimmen.

2. Energieaufsicht

- 2.1** Die sichere Errichtung und der sichere Betrieb der neuen Leitung sind zu gewährleisten. Hierfür sind die anerkannten Regeln der Technik gemäß § 49 Abs. 2 EnWG einzuhalten.
- 2.2** Auf Grund der technischen Auslegung fallen die geplanten Maßnahmen in den Geltungsbereich der GasHDrLtgV. Das Vorhaben ist daher entsprechend § 5 Abs.1 GasHDrLtgV mindestens acht Wochen vor dem geplanten Beginn der Hessischen Energieaufsicht schriftlich anzuzeigen.
- 2.3** Im Zuge der Baumaßnahmen kommt es zu Annäherungen an und Kreuzungen mit Energieanlagen im Sinne des § 3 Nr. 15 EnWG (z. B. Leitungskreuzungen mit Erdkabeln oder anderen Gasleitungen von Netzen der allgemeinen Versorgung). In diesem Fall ist eine Abstimmung der geplanten Maßnahmen mit den zuständigen Netzbetreibern erforderlich.

3. Verkehrssicherheit

- 3.1** Die Detailplanungen sind im Zuge der Bauausführung mit dem Polizeipräsidium Frankfurt am Main abzustimmen.

4. DB Immobilien AG

- 4.1** Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.
- 4.2** Zwischen der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH, der Deutschen Bahn (DB) und der Stadtentwässerung Frankfurt am Main (SEF) wurde abgestimmt, dass die Spundwand für die Baugrube S8 einschließlich Anschlussbauwerke auf Grundlage der Vorbemessung der DB/SEF bereits durch die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH im



Rahmen der Verlegung der Gashochdruckleitung erstellt wird, so dass nachträgliche Erschütterungen für die Gashochdruckleitung vermieden werden. Der Unterschreitung des geforderten Abstandes zur Gashochdruckleitung stimmt die NRM zu. Die Spundwand soll auch nach Vollendung der Kanalbaumaßnahme im Boden verbleiben und wird nur auf den oberen 1,5 m bzw. in Abstimmung mit SEF / NRM (Mainova) abgebrannt. Die Gashochdruckleitung DN 400 wird mit einer Überdeckung von rd. 2,0 m verlegt. Eine Abweichung von der vereinbarten Vorgehensweise bedarf der Zustimmung aller Beteiligten.

Vorübergehende Inanspruchnahme von bahneigenen Flächen

- 4.3** Bei vorübergehender Inanspruchnahme von bahneigenen Flächen durch Dritte ist vor Beginn der Baumaßnahme ein Kurzzeitmietvertrag (kostenpflichtig) abzuschließen.

Abstandflächen

- 4.4** Die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Bauarbeiten

- 4.5** Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.
- 4.6** Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.
- 4.7** Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden. Wenn dies nicht möglich ist, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung durch den Bauherrn vorzulegen (DB Konzernrichtlinien 836.2001 i. V. m. 800.0130 Anhang 2). Dieser muss von einem vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zugelassenen Prüfstatiker geprüft worden sein.
- 4.8** Erdarbeiten innerhalb des Stützbereichs von Eisenbahnverkehrslasten dürfen nur in Abstimmung mit der DB Netz AG und dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ausgeführt werden.
- 4.9** Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs- / Rammarbeiten durchgeführt werden.
- 4.10** Während der Bauarbeiten ist der Gleisbereich (Regellichtraum einschließlich Gefahrenbereich) im Abstand von 7,50 m zur Gleisachse immer freizuhalten.

- 4.11** Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen, Materialien oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen. Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition Siehe GUV VD 33 Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird.
- 4.12** Die Sicht auf die Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik darf zu keiner Zeit behindert werden. Bahnanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
- 4.13** Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden.
- 4.14** Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.
- 4.15** Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten.
- 4.16** Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB Netz AG abzustimmen und zu vereinbaren. Die erforderlichen Nachweise und Planungen sind vorher zur Prüfung der DB Netz AG vorzulegen. Die DB Netz AG legt die Schutzmaßnahmen und mögliche Standsicherheitsnachweise für Bauwerke fest, die dann bindend zu beachten sind.

Oberleitung

- 4.17** Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Oberleitungsanlage der Deutschen Bahn. Es wird auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen hingewiesen.
- 4.18** Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von mindestens 5 m einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Konzernrichtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden.

- 4.19** Die Erdoberkante darf im Umkreis von 5,00 m um die Oberleitungsmastfundamente nicht verändert werden. Bei Unterschreitung der geforderten Abstände ist vom Veranlasser ein statischer Nachweis vorzulegen.
- 4.20** Werden feste Bauteile (Gebäude, Einfriedigungen usw.) sowie Baugeräte, Kräne usw. in einem Abstand von weniger als 5,00 m zur Bahnanlage errichtet bzw. aufgestellt, so sind diese bahnzuerden.
- 4.21** Eingesetzte Baumaschinen (z.B. Bagger, mobile und stationäre Baukräne, Betonpumpen, Hubsteiger etc.), die durch ihren Schwenkbereich (unabhängig von einer Schwenkbegrenzung) in den Gleisbereich und somit auch in den Oberleitungs- und Stromabnehmerbereich hineingeraten können, müssen bahngeerdet werden.
- 4.22** Baumaschinen, Container, Leitplanken sowie metallische Zäune und andere leitfähige Anlagen sind mit einer Bahnerdung zu versehen, sofern der Mindestabstand von 4,00 m zur Gleisachse unterschritten wird.
- 4.23** Das Erfordernis der Bahnerdung kann auch durch die Art und Weise der Bauarbeiten ausgelöst werden, wenn die Gefahr der Berührung von unter Spannung stehenden Teilen trotz Einhaltung der Schutzabstände besteht. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.
- 4.24** Bei Bauarbeiten in der Nähe von Oberleitungen / Oberleitungsanlagen sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 4 und DV 462 zu beachten.

Vorhandene Kabel und Leitungen / Sicherung von Bahnanlagen und Leitungen

- 4.25** In dem benannten Bereich befinden sich folgende Streckenfernmeldekabel der DB Netz AG:
- F 6505, 144“
 - F 6524, 4‘
 - TFF, 46“
 - F 46“

Die TK-Anlagen sind bei der weiteren Planung und Bauausführung zu berücksichtigen.

- 4.26** Die Ihnen überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der DB Netz AG und sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Wir bitten Sie, nur

jemanden Einsicht in die Pläne zu gewähren, der ein berechtigtes Interesse nachweisen kann.

- 4.27** Kabel / Anlagen sind zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes notwendig und dürfen durch die geplanten Maßnahmen in Lage und Funktion nicht beeinträchtigt werden. Es ist immer davon auszugehen, dass Unterbrechungen und Beschädigungen betrieblich Auswirkungen haben. Kabel bzw. Anlagen dürfen nicht fest überbaut werden. Der Zugang ist ständig zu gewährleisten.
- 4.28** Im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahme weisen wir darauf hin, dass Veränderungen an der Kommunikationsanlage der DB Netz AG ohne Mitwirkung der DB Kommunikationstechnik GmbH nicht statthaft sind.
- 4.29** Für die Einleitung der örtlichen Einweisung bittet die DB Kommunikationstechnik GmbH um rechtzeitige schriftliche Information (min. 7 – 10 Arbeitstage vor Baubeginn) mit Angabe des Zeichen DB KT 2022008048- an die folgende Mailadresse. Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren: DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com
- 4.30** Die Forderungen des Merkblattes für Erdarbeiten sowie des Kabelmerkblattes sind strikt einzuhalten.
- 4.31** Diese Zustimmung bezieht sich ausschließlich auf den Zeitraum von 3 Monaten. Für Vorhaben außerhalb des Zeitraumes ist die Zustimmung erneut einzuholen. Dies gilt ebenso für Maßnahmen außerhalb des in der Zeichnung angegebenen Bereichs.
- 4.32** Es wird ausdrücklich darauf hinweisen, dass die DB Kommunikationstechnik GmbH für die Beschädigung an Telekommunikationsanlagen, die auf übermittlungsbedingte Planungsgenauigkeiten zurückzuführen sind, keine Haftung übernimmt. Im Falle von Zweifeln an der Plangenauigkeit darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden, bevor diese durch die DB Kommunikationstechnik GmbH ausgeräumt sind.

Anlagen und Leitungen Dritter

- 4.33** Der Bauherr ist verpflichtet, die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal usw.) über evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzulegen.

Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen

- 4.34** Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Einbau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-

Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen

- 4.35** Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Zuwegung zu den Bahnanlagen

- 4.36** Der Zugang zu den Bahnanlagen muss zu jeder Zeit für Mitarbeiter des DB Konzerns und beauftragte Dritte zum Zwecke der Instandhaltung mit Dienstfahrzeugen sowie für Rettungspersonal mit Rettungsfahrzeugen gewährleistet sein.

Kein widerrechtliches Betreten der Bahnanlagen

- 4.37** Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer

- 4.38** Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Vorflutverhältnisse

- 4.39** Die Vorflutverhältnisse dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen

- 4.40** Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen

Immissionen

- 4.41** Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch

Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

Keine Beschädigung und Verunreinigung der Bahnanlagen

- 4.42** Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Haftungspflicht des Planungsträgers / Bauherrn

- 4.43** Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

5. Stadtentwässerung Frankfurt am Main

- 5.1** Vor Beginn der Baumaßnahme ist vom Büro T&P Ingenieure ein Nachweis zum Einbau einer Deformationsschicht über dem Mischwasserkanal im Kreuzungsbereich Schlitzer Straße/Orber Straße vorzulegen, der belegt, dass der Kanal und die Entwässerungsbauwerke beim Aushub nicht beschädigt bzw. die Beschädigungen minimiert werden. Die vom Statiker abgestimmte Schutzmaßnahme ist von der Vorhabenträgerin rechtzeitig bei der Städtentwässerung Frankfurt am Main vorzulegen.
- 5.2** Vor der Durchführung der Maßnahme, sind für die in der Orber Straße südlich der Gashochdruckleitung liegenden Abwasserkanäle (EI 700/1050, EI L 800/1200) Beweissicherungen bei der Stadtentwässerung Frankfurt am Main zu veranlassen. Die Kosten für diese Maßnahmen gehen zu Lasten der Vorhabenträgerin. Zusätzlich zu den oben genannten Ergänzungen (Bemaßungen) in den Plänen, sind für die Kreuzungsbereiche der Gasleitung mit Kanälen nachträglich Querschnitte mit Tiefenangaben vorzulegen.
- 5.3** Beim Grabenaushub ist zu berücksichtigen, dass keine Lastabtragung auf die Entwässerungsanlagen erfolgen darf. Für die notwendigen Unterhaltungsarbeiten der SEF müssen sämtliche Zugänge zu Entwässerungsanlagen während der Maßnahme

frei zugänglich bleiben. Die Zufahrtsmöglichkeit zu Anlagen der SEF muss jederzeit gewährleistet sein.

6. Kampfmittelräumdienst

- 6.1** In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig. Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.
- 6.2** Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.
- 6.3** Der Bauherr sollte sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.
- 6.4** Nach Abschluss der Kampfmittelräumarbeiten ist dem Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt mittels E-Mail die Freigabedokumentation nebst entsprechenden Lageplänen in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

Hinweis: Die Dateien sind vorzugsweise im ESRI Shape (*.shp) bzw. im Cad Format (*.dxf, *.dwg) zu übersenden. Um Verwendung der geodätischen Bezugssysteme im ETRS 1989 mit UTM Zone 32N (EPSG: 25832, EPSG 4647), Gauß-Krüger-Zone 3 (EPSG: 31467) wird.

- 6.5** Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen. Eine Kopie des Auftrages ist dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen zur Kenntnisnahme zuzusenden.

7. Grundwasser

- 7.1** Das Verfahren beinhaltet keine Prüfung zur Standsicherheit, Setzungen oder Hebungen von Baugruben, Gebäuden, Einrichtungen oder sonstigen Gegenständen im Einflussbereich des Vorhabens oder durch das Vorhaben hervorgerufene Einflüsse auf die Stabilität des Untergrundes (z.B. Grundbruchgefahren). Die Standsicherheit ist vom Unternehmer zu gewährleisten.
- 7.2** Hinsichtlich möglicher Schäden im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung werden die Durchführung von Beweissicherungsverfahren (DIN 4107) und die Ergreifung eventueller Schutzmaßnahmen (DIN 4123) empfohlen.
- 7.3** Durch geeignete Maßnahmen ist, soweit erforderlich, sicherzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter, insbesondere in der Nachbarschaft, hervorgerufen werden.

8. Brandschutz

- 8.1** In die geplanten Baumaßnahmen sind mit der Branddirektion Frankfurt am Main abzustimmen, damit bei Schadensereignissen während der Bauarbeiten Feuerwehr und Rettungsdienst über die jeweils aktuellen Zuwege informiert sind.

9. Abwasser, Gewässergüte

- 9.1** Das Sofern eine Einleitung in den städtischen Regenwasserkanal erfolgt, ist frühzeitig die Zustimmung der Stadtentwässerung Frankfurt einzuholen, da die Stadtentwässerung Frankfurt in diesem Fall eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis für die Nutzung des Regenwasserauslasses direkt ins Gewässer einholen muss.

10. Naturschutz

- 10.1** Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist die in Kapitel 4 im Landschaftspflegerischen Begleitplan des Ing. Büros imp GmbH vom 15. Dezember 2021 beschriebene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V 1 zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG umzusetzen.

11. Zusagen gegenüber Einwendenden

- 11.1** Die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH darf die Zufahrt zum LKW-Parkplatz Orber Straße 61 einmalig und nicht länger als 48 Stunden unterbrechen. Zur Vermeidung von Stauungen mit LKW ist diese Unterbrechung auf Samstag und Sonntag zu legen (idealerweise Samstag 12.00 h bis Sonntag 24.00 h). Die Einzelheiten dieser Unterbrechung, insbesondere Datum und Uhrzeit werden rechtzeitig, spätestens 4 Wochen vorab zwischen der Firma Wilhelm Brandenburg und dem Verleger der Leitung abgestimmt.

- 11.2** Während der Dauer der Bauarbeiten an der Gasleitung in der Orber Straße wird die Einbahnstraßenregelung in der Salzschlirfer Straße in Abstimmung mit dem Straßenverkehrsamt der Stadt Frankfurt am Main umgekehrt. Die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH hat den Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig, spätestens 4 Wochen vor Beginn, gegenüber der Firma Wilhelm Brandenburg anzukündigen.

VI. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Kostenfestsetzung ergeht mit gesondertem Bescheid.

Die den Einwendern und den Trägern öffentlicher Belange entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

B. Sachverhalt

I. Planungsgegenstand

Die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH plant die Umverlegung eines Leitungsabschnitts der Gashochdruckleitung HD 3 in Frankfurt-Fechenheim. Der neu zu verlegende Leitungsabschnitt führt von der Hanauer Landstraße aus nach Norden über eine Bahnanlage (Pressung Riederwalddüker) bis zum Anschluss an die Bestandsleitung in der Orber Straße.

Der Leitungsgraben zur Verlegung der geplanten HD 3 wird sukzessive in Abschnitten von ca. 12 bis 24 m geöffnet und nach der Verlegung der Rohre wieder verfüllt, sodass er nie auf der gesamten Länge geöffnet ist. Entlang der offenen Abschnitte werden auf den für den jeweiligen Bauabschnitt gesperrten Flächen die einzubauenden Rohre gelagert, sodass keine separaten Rohrlagerplätze ausgewiesen werden.

Um die Zuwegung zu den von dem Vorhaben betroffenen Grundstücken während der Maßnahme zu gewährleisten, werden die Leitungsgräben in den tangierten Einfahrtbereichen mittels Behelfsbrücken (Stahlplatten) abgedeckt. Zusätzlich werden im Bedarfsfall Grabenbrücken für Fußgänger mit rutschsicherer Lauffläche sowie Hand-, Knie- und Fußleiste hergestellt werden.

II. Antragsbegründung

Die Gashochdruckleitung HD 3 der Mainova AG ist eine Haupttransportleitung, welche entlang der äußeren Grenzen des Frankfurter Stadtgebietes verläuft und von dort Gas in das nachrangige Versorgungsnetz zur Stadtmitte einspeist. Ihr reibungsloser Betrieb ist somit für die Gasversorgung von Frankfurt und der umliegenden Gemeinden von höchster Bedeutung. Die HD 3 ist im Bestand auf einen Betriebsüberdruck von 40 bar ausgelegt. Das neue Teilstück ist nach geltenden Mainova Vorschriften in DP 70 auszulegen, kann aber aufgrund des Rohrmaterials der Bestandsleitung nur mit maximal 40 bar betrieben werden, sodass keine Erweiterung von Gaslieferkapazitäten erfolgt. Die vorhandene Querung der Bahnstrecke Frankfurt-Hanau (Baujahr 1965) weist Mängel im kathodischen Korrosionsschutz auf und muss mittelfristig erneuert werden. Die Realisierung der Ausbaumaßnahme ist daher zwingend erforderlich und technisch notwendig, um die Versorgungssicherheit mit Erdgas zu gewährleisten.

III. Beschreibung des Vorhabens

1. Antragstellerin und Vorhabenträgerin

Die Mainova AG ist einer der größten regionalen Energieversorger in Deutschland und beliefert rund eine Million Menschen in Hessen und den angrenzenden Bundesländern mit Strom, Erdgas, Wärme und Trinkwasser. Die NRM Netzdienste Rhein-



Main GmbH ist eine Tochtergesellschaft der Mainova AG mit Sitz in Frankfurt am Main. Mit der Gründung im Jahr 2005 wurden die Anforderungen des Energiewirtschaftsgesetzes zur Entflechtung von Energievertrieb und Energienetzen umgesetzt. Das Versorgungsnetz Erdgas erstreckt sich über Niedernhausen im Westen, Usingen im Norden, Aschaffenburg im Osten und Mörfelden-Walldorf im Süden

2. Lage des Vorhabens

Die insgesamt geplante Trasse führt auf ca. 1.200 m Länge von der Hanauer Landstraße 441 in Frankfurt-Fechenheim nach Norden über eine Bahnanlage bis zum Anschluss an die Bestandsleitung in der Orber Straße.

3. Bauliche Gestaltung

Das Bauvorhaben wird von Süden nach Norden in vier Bauabschnitten realisiert. Die Verlegung der Gasleitung in den Bauabschnitten 1, 3 und 4 geschieht jeweils in offener Bauweise, wobei die jeweiligen Grabentiefen und –breiten sowie die Deckung variieren.

Der Bauabschnitt 2 (sog. Pressung Riederwalddüker) wurde bereits im Jahr 2017 realisiert.

IV. Ablauf des Anhörungsverfahrens

Für das Vorhaben wurde gemäß § 43 a EnWG i. V. m. § 73 HVwVfG das Anhörungsverfahren durchgeführt.

1. Antrag und Einleitung des Anhörungsverfahrens

Die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH hat mit Schreiben vom 7. Februar 2022 den Plan für das o. g. Vorhaben beim Regierungspräsidium Darmstadt eingereicht und damit das auf die Planfeststellung nach § 43 EnWG i. V. m. §§ 72 ff. HVwVfG zielende Anhörungsverfahren in Gang gebracht.

Gleichzeitig wurden dem Regierungspräsidium Darmstadt die für die Durchführung des Anhörungsverfahrens benötigten Mehrausfertigungen der Planunterlagen vorgelegt.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat das Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 16. Februar 2022 eingeleitet.

2. Auslegung der Planunterlagen

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Darmstadt lagen die Planunterlagen gem. § 43 a EnWG i. V. m. § 73 HVwVfG für die Dauer eines Monats, und zwar in

der Zeit vom 28. Februar bis einschließlich 28. März 2022, bei der Stadt Frankfurt am Main aus. Nach den Vorgaben der §§ 1ff. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) konnten die Unterlagen im gleichen Zeitraum auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt von jedermann eingesehen werden. Die Zeit und der Ort der Auslegung waren zuvor von der betroffenen Kommune und vom Regierungspräsidium Darmstadt rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden (§ 73 Abs. 5 HVwVfG i. V. m. § 2 Abs. 1 PlanSiG).

In der Bekanntmachung wurden diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen innerhalb der gesetzlichen Frist, das war bis zum 11. April 2022, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden konnten. Ein Hinweis, wonach alle Einwendungen gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind, war in der Bekanntmachung ebenfalls enthalten (§ 73 Abs. 4 S. 3 HVwVfG). Außerdem wurde ein Erörterungstermin/Online-Konsultation bzw. Telefon- oder Videokonferenz angekündigt und in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Des Weiteren erging der Hinweis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

3. Beteiligung der Behörden und Stellen sowie der nicht ortsansässigen Betroffenen

Den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurde der Plan zugeleitet und Gelegenheit zur Äußerung bis zum 25. April 2022 gegeben. Zugleich wurde auf § 73 Abs. 4 S. 3 HVwVfG hingewiesen.

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden mit Schreiben vom 28. Februar 2022 ebenfalls auf die Offenlage der Planunterlagen hingewiesen.

Die Unterrichtung nicht ortsansässiger Betroffener gemäß § 73 Abs. 5 HVwVfG war entbehrlich, da sämtliche privaten Grundstücksbetroffenen ihren Sitz/Wohnung in Frankfurt am Main haben.

4. Einwendungen und Stellungnahmen

Während der gesetzlichen Frist ist eine Einwendung von Privaten gegen den Plan erhoben worden.

Verschiedene der beteiligten Behörden und Stellen haben zu dem Plan Stellung genommen.

Die Stellungnahmen sind der Vorhabenträgerin am 26. April 2022 zur Prüfung und Erwidern übergeben worden. Hierauf erwiderte die Antragstellerin und Vorhabenträgerin am 24. Oktober 2022.

5. Erörterungstermin

Auf Grundlage der Rückäußerungen zu den Synopsen der Vorhabenträgerin hat die Anhörungsbehörde gem. § 43a Z. 3 S. 1 EnWG entschieden, auf einen Erörterungstermin zu verzichten.

6. Ortsbesichtigung

Um die Anregungen der vom Grünflächenamt der Stadt Frankfurt am Main und der Einwenderin E001 im Anhörungsverfahren vorgetragene Anregungen zu besprechen, fand am 27. April 2023 eine Ortsbegehung im Bereich der Orber Straße in Frankfurt-Fechenheim statt. Dabei konnte die Vorhabenträgerin mit beiden Parteien Einvernehmen erzielen.

C. Entscheidungsgründe

I. Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

1. Erfordernis der Planfeststellung

Gem. § 43 Abs. 1 Nr. 5 EnWG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern ein Planfeststellungsverfahren, durch die nach Landesrecht zuständige Behörde, durchzuführen. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 HVwVfG nach Maßgabe der fachgesetzlichen Bestimmungen.

2. Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Darmstadt ist gem. § 43 EnWG i. V. m. § 2 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung – ZustVO MWVL vom 11. Februar 2008 (GVBl. I, S. 23) und § 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011 zuständige Planfeststellungsbehörde. Dabei versteht sich der Begriff „Planfeststellungsbehörde“ in einem weiten, auch die Zuständigkeit als Anhörungsbehörde umfassenden Sinn.

3. Rechtswirkungen der Planfeststellung

Die energiewirtschaftsrechtliche Planfeststellung ersetzt gem. §§ 43, 43c EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 HVwVfG die nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-

rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen. Es werden demgemäß alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen – mit Ausnahme der Enteignung – rechtsgestaltend geregelt, indem die Zulässigkeit des Vorhabens einschl. der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird.

4. Zusagen der Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren

Die Vorhabenträgerin hat im Verlauf des Anhörungsverfahrens gegenüber verschiedenen Beteiligten Zusagen ausgesprochen. Die Zusagen sind von der Planfeststellungsbehörde – unter Ziffer A.V. aufgenommen und damit bestätigt worden. Die Vorhabenträgerin ist an die Einhaltung der Zusagen gebunden. Den der jeweiligen Zusage zugrundeliegenden Forderungen aus den Stellungnahmen wird in diesem Umfang stattgegeben.

II. Materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

1. Entscheidungsgrundsätze für die Feststellung des Plans

Die Ermächtigung zur Planung ist untrennbar mit der Einräumung eines Planungsermessens (planerische Gestaltungsfreiheit) verbunden. Diese Gestaltungsfreiheit wird durch rechtliche Bindungen, wie das fachplanungsrechtliche Erfordernis der Planrechtfertigung, die rechtsnormative Bindungswirkung an höherstufige Planungen und die Beachtung zwingender Rechtsvorschriften (Planungsleitsätze) sowie die – vor allem durch die Rechtsprechung des BVerwG geprägten – Anforderungen des Abwägungsgebots an die Planungsentscheidung begrenzt.

Das Abwägungsgebot verlangt grundsätzlich, dass

- überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
- die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- der Ausgleich der Belange in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht.

Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungserfordernis jedoch nicht verletzt, wenn sich die zur Planung ermächtigte Stelle in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet (BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, DVBl 1975, 713).

Dabei darf von vornherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffenen Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Den dargelegten Anforderungen an die Planungsentscheidung wird der Planfeststellungsbeschluss gerecht. Wegen Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

2. Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung ist dann gegeben, wenn das Vorhaben energiewirtschaftlich erforderlich ist. Erforderlich ist eine Maßnahme gemessen an den Zielen gerade des einschlägigen Fachplanungsrechtes, in diesem Falle dem EnWG, wenn sie vernünftigerweise geboten (BVerwG, Urt. v. 22.3.1985 – 4 C 15/83 – DVBl 1985, 900; Urt. v. 11.07.2010 – 11 C 14/00 – NVwZ 2002, 350, zum Straßen- und Luftverkehrsrecht) und nicht erst, wenn sie unausweichlich ist (BVerwG, Urt. v. 07.07.1978 – IV IV C 79.76-, BVerwGE 56, 110-138).

Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 EnWG ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Das Vorhaben muss geeignet sein, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu sichern. Gemessen an diesem fachplanerischen Ziel und den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 bis 3 EnWG ist das Vorhaben erforderlich.

Die Gashochdruckleitung HD 3 ist eine Haupttransportleitung, welche entlang der äußeren Grenzen des Frankfurter Stadtgebiets verläuft und von dort Gas in das nachrangige Versorgungsnetz einspeist. Konkretes energiewirtschaftliches Ziel des dem Antrag zugrundeliegenden Projektes ist insbesondere die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit mit Erdgas für Frankfurt am Main und die umliegenden Kommunen. Die vorhandene Querung der Gasleitung mit der Bahnstrecke Frankfurt-Hanau (Baujahr 1965) weist Mängel im kathodischen Korrosionsschutz auf und muss mittelfristig erneuert werden. Die Realisierung der Ausbaumaßnahme ist daher zwingend erforderlich und technisch notwendig, um die Versorgungssicherheit mit Erdgas zu gewährleisten.

3. Planungsalternativen und Entwurfsgestaltung

Aus dem Gebot der gerechten Abwägung ergibt sich die Verpflichtung, der Frage nachzugehen, ob eine andere Alternative zur Verfügung steht, mit der sich die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Nachteilen an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklichen ließen.

Abwägungsrelevant sind dabei alle Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen (BVerwG, Beschluss vom 20.12.1988, 4 B 211.88, NVwZ-RR 1989, S. 458). Diese sind mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einschluss des Gesichtspunktes der Umweltverträglichkeit einzubeziehen.

Für den Abwägungsvorgang bedeutet dies, dass der Sachverhalt bezogen auf die Planungsvariante soweit aufgeklärt wird, wie dies für eine sachgerechte Trassenwahl erforderlich ist. Es müssen dabei allerdings nicht alle Varianten gleichermaßen detailliert und umfassend untersucht werden. Eine Alternative darf, wenn sie auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, auch schon zu einem früheren Verfahrensstadium ausgeschlossen werden. Die Auswahl unter den in Betracht kommenden verschiedenen Alternativen, ungeachtet dabei zu beachtender zwingender rechtlicher Vorgaben, ist nach § 43 S. 4 EnWG eine fachplanerische Abwägungsentscheidung, die die vergleichende Untersuchung etwaiger möglicher Trassenvarianten fordert, die ernsthaft in Betracht kommen, bis erkennbar wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind.

Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit sind dabei dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Alternative sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die Bessere, öffentliche und private Belange betreffend, insgesamt schonendere Variante darstellen würde.

4. Null-Variante

Mit einem Verzicht auf die Realisierung des Vorhabens wären die in den Kapiteln B.II. und B.IV.1.I.11.2. beschriebenen Ziele nicht erreichbar. Im vorliegenden Planfeststellungsverfahren haben sich auch keine Erkenntnisse eingestellt, dass der Planung unüberwindliche Belange entgegenstehen, die dazu nötigen würden, letztlich doch von der Planung Abstand zu nehmen. Im Ergebnis existiert in Form der planfestgestellten Variante vielmehr eine Planungsalternative, die den Anforderungen an die gesetzlichen Vorgaben und den Voraussetzungen an das Abwägungsgebot gerecht wird.



Damit stellt sich die Null-Variante nicht als Planungsalternative dar und kann daher ausgeschieden werden.

Die Vorhabenträgerin hat insgesamt fünf verschiedene Trassenvarianten geprüft und miteinander abgewogen. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Abwägungsgrundsätze kommt die Planfeststellungsbehörde durch die vorgenommene Prüfung der im Erläuterungsbericht dargelegten Varianten zu dem Ergebnis, dass keine der betrachteten Alternativen eindeutig vorzugswürdig ist, sondern die beantragte Variante unter Berücksichtigung des Gebots der Minimierung von Eingriffen und in Anbetracht der zu erreichenden Ziele am besten geeignet ist, Gesichtspunkte der Umweltverträglichkeit, Funktionserfüllung des Leitungsbaus und Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen.

Die beantragte Trasse ist aufgrund der Kürze des Leitungsverlaufs, der Wirtschaftlichkeit und insbesondere des bestehenden Dükers unterhalb der Bahnlinie vorzugswürdig. Eine potenziell kostengünstigere und kürzere Trasse scheidet aus, da deren Realisierung von der Umsetzung des Bauvorhabens "Nordmainische S-Bahn" abhängt und dessen Abschluss derzeit ungewiss ist.

Für die Planfeststellungsbehörde ergab sich keine von der Sache her andere, nahe-
liegende Trassenvariante, die zu bevorzugen gewesen wäre.

5. Raumordnung

Die geplante Gashochdruckleitung verläuft abseits der Bahnanlage innerhalb von Vorranggebieten „Industrie und Gewerbe - Bestand“ gemäß Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010. Hier hat die Industrie- und Gewerbeentwicklung gemäß Ziel 3.4.2-5 RPS/RegFNP 2010 Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungen. Da die geplante Rohrleitung unterirdisch und im Wesentlichen im vorhandenen Straßenkörper bzw. in Gehwegen und auf Parkplatzflächen verlaufen soll, ist nicht von einer dauerhaften raumbedeutsamen Beeinträchtigung dieser Funktion durch das Vorhaben auszugehen. Gleichzeitig wird mit dieser Planung dem Grundsatz 8.1-11 RPS/RegFNP 2010 Rechnung getragen, nach welchem Rohrfernleitungen vorrangig in oder parallel zu Straßen und Wegen zu verlegen sind.

Die Verlegung der Gashochdruckleitung ist mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung vereinbar.

6. Natur und Landschaft (Eingriffsregelung, gesetzlicher Biotopschutz, Artenschutz, Fischerei)

6.1 Zulassung des Eingriffs nach § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG

Das Vorhaben befindet sich im bauplanungsrechtlichen Innenbereich. Vorschriften der Eingriffsregelung sind gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG auf diese Vorhaben nicht anzuwenden. Eine Eingriffszulassung ist daher nicht erforderlich.

6.2 Artenschutzrechtliche Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG

Ausweislich des LBP sind Verletzungen und/ oder Tötungen sowie die Inanspruchnahme bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ortsansässiger Vogelarten durch die Baufeldfreimachung nicht auszuschließen. Da Vögel in den zu entfernenden Gehölzen brüten könnten, sind Schnitt- und Rodungsmaßnahmen gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Brutzeit, welche sich vom 1. März bis zum 30. September erstreckt, also in der Zeit von 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen (Vermeidungsmaßnahme V 1). Durch die im LBP vorgesehenen Maßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden, so dass eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

7. Immissionsschutz

Die Umverlegung der Gashochdruckleitung bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV (vgl. § 3 Abs. 5 BImSchG), rechtlicher Maßstab für die Beurteilung des Betriebes ist insoweit § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Nicht genehmigungspflichtige Anlagen sind gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Bei der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung ist zwischen möglichen Immissionen während des Betriebs- und während der Bauphase zu unterscheiden.

Die Energieversorgungsunternehmen sind gem. § 2 Abs. 1 EnWG zu einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität verpflichtet.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen wurden im Verfahren durch die Umweltabteilung des Regierungspräsidiums Darmstadt geprüft und konnten nachvollzogen werden. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, die Zweifel hinsichtlich der Schlüssigkeit der Unterlagen begründen.

7.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Die Vorhabenträgerin hat mit den Antragsunterlagen ein Lärmschutzgutachten zur Bemessung der von dem Bauvorhaben ausgehenden Immissionen vorgelegt. Bei der Bewertung des Baulärms kommen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass aufgrund von Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm Maßnahmen zur Minderung des Baulärms zu ergreifen seien. Stellt der Baulärm eine schädliche Umwelteinwirkung dar, weil die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten werden und hiervon die Nachbarschaft betroffen ist, ist der Bauherr daher gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 BImSchG verpflichtet, die Baumaschinen und die Baustelle so zu betreiben, dass Baulärm, der nach dem Stand der Technik vermieden werden kann, tatsächlich vermieden wird, und der nach dem Stand der Technik unvermeidbare Baulärm auf das unvermeidbare Mindestmaß beschränkt bleibt.

Die seitens der Vorhabenträgerin zur Umsetzung zugesagten technischen, organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen zur Minderung des Baulärms sind erforderlich und geboten. Sie dienen dem Schutz der Nachbarschaft vor Beeinträchtigungen durch Baulärm.

7.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Durch den Betrieb der Erdgasleitung wird es zu keinen Beeinträchtigungen kommen. Der Betrieb der nicht sichtbar unterirdisch verlegten Leitungen findet völlig geräusch- und emissionsfrei statt.

Hinsichtlich der vom Vorhaben ausgehenden Immissionen und Emissionen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass die planfestgestellte Maßnahme mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar ist.

8. Voraussetzungen des § 49 EnWG

Energieanlagen sind gemäß § 49 Abs. 1 S. 1 EnWG so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Die allgemeinen Regeln der Technik sind zu beachten (§ 49 Abs. 1 S. 2 EnWG). Für Gasleitungen wird die Einhaltung der allgemeinen Regeln der Technik nach § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG vermutet, wenn die Technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. eingehalten werden.

Die Vorhabenträgerin hat die Einhaltung dieser Regelungen zugesagt.

9. Abfall- und Bodenschutzrecht

Im Hinblick auf das Abfall- und Bodenschutzrecht ist im Rahmen der Planfeststellung zu prüfen, ob die als Baugrund vorgesehenen Grundstücke für den ihnen zugedachten Zweck geeignet sind und keine Bodenverunreinigungen aufweisen, die in der

Bau- oder in der Betriebsphase Gefahren oder erhebliche Beeinträchtigungen hervorrufen können.

Die Festlegung der Nebenbestimmungen unter A.IV.3. ist geboten, um schädliche Umwelteinwirkungen durch den im Rahmen der Abrissmaßnahme anfallenden Abfall auszuschließen.

10. Wasserwirtschaft

Den Belangen der Wasserwirtschaft wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie der im Abschnitt A.IV.2. und A.V.7. dieses Planfeststellungsbeschlusses angeordneten Nebenbestimmungen bzw. Hinweisen hinreichend Rechnung getragen. Das Vorhaben tangiert kein Wasserschutzgebiet und kein festgesetztes oder vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet.

Die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Förderung von Grundwasser gemäß § 29 Abs. 1 HWG ist nicht erforderlich. Die Antragsunterlagen enthalten ausreichende Angaben zur Grundwasserhaltung, so dass die Anzeige der Grundwasserhaltung unter Voraussetzung der in Abschnitt A.IV.2. aufgeführten Nebenbestimmungen bestätigt werden kann.

11. Kampfmittelbelastung

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass von Vorhandensein von Kampfmitteln ausgegangen werden muss.

Die Vorhabenträgerin hat die unter A.V.6. vom Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen geforderten Untersuchungen (Sondieren auf Kampfmittel) und weiteren Maßnahmen vollumfänglich zugesagt, sodass die Sicherheit bei der Bauausführung gewährleistet werden kann.

12. Ver- und Entsorgungsleitungen einschl. Telekommunikationsleitungen

Das Vorhaben berührt die Anlagen verschiedener Leitungsträger, die in das Anhörungsverfahren einbezogen wurden.

Die unter Ziffer A.IV.4. aufgenommenen Nebenbestimmungen, aber auch die gegenüber einzelnen Leitungsbetreibern gemachten Zusagen, verpflichten die Vorhabenträgerin, die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig vor der Bauausführung mit den betroffenen Leitungsträgern endabzustimmen, deren Anlagen nicht über das baubedingt erforderliche Maß hinaus zu beschädigen oder zu beeinträchtigen, die jeweils maßgeblichen technischen Anweisungen und Regelwerke zu beachten und die ordnungsgemäße und fachkundige Ausführung der Bauarbeiten zu gewährleisten.

Den berechtigten Belangen der Leitungsträger wird damit im erforderlichen Umfang Rechnung getragen.

13. Eigentum

Für das planfestgestellte Vorhaben wird privates Eigentum in Anspruch genommen, insbesondere zur Absicherung des Schutzstreifens sowie temporäre Arbeitsflächen für Rohrlagerplätze, Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen. Ein völliger Entzug von Eigentum ist nicht erforderlich, jedoch werden Belastungen im Grundbuch eingetragen, um der Vorhabenträgerin die Nutzung fremder Grundstücke zu ermöglichen. Damit findet ein Eingriff in das Eigentum Dritter auf den Grundstücken statt, bei denen die Vorhabenträgerin nicht selbst Eigentümerin ist.

Zu den abwägungsrechtlichen Belangen im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG fallende Eigentum. Eine Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, stellt danach grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer dar und ist in der Abwägung entsprechend zu gewichten.

Das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz genießt jedoch bei im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben keinen absoluten Schutz. Sofern Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, etwa bei Leitungen der Energieversorgung, erfüllt werden müssen, ist der verfassungsgemäße Eigentumsschutz begrenzt. Aus diesem Grund kann das Eigentum, nicht anders als andere abwägungserhebliche Belange zugunsten einer durch eine hinreichende Planrechtfertigung gedeckten und mit den Planungsleitsätzen übereinstimmenden Planung zurückgestellt werden.

Die Grundstücke, die beim planfestgestellten Vorhaben dauerhaft in Anspruch genommen werden, liegen im Bereich des erforderlichen Schutzstreifens der Gashochdruckleitung. Der für den Betrieb der Gashochdruckleitung erforderliche Schutzstreifen hat eine Breite von 2 x 3 m beidseitig der Rohrachse. Durch den Neubau der geplanten Erdgasleitung kommt es zu dauerhaften Neuinanspruchnahmen, wobei diese sich größtenteils auf öffentlichen Straßen und Wegen auswirken.

Die Vorhabenträgerin hat die Inanspruchnahme privater Grundstücke als auch die für die Zuwegung und Baustelleneinrichtung temporär benötigten Flächen durch die vorgenommene Planung auf ein Mindestmaß beschränkt. Die sich aus der Planung ergebende Inanspruchnahme ist im vorgesehenen Umfang ausreichend aber auch notwendig, um das Vorhaben umzusetzen und die Energieversorgung der Region zu gewährleisten und dazu beizutragen, die von der Bundesregierung erklärten Ziele zur

Energiewende zu erreichen. Möglichkeiten, die Leitung unter noch geringeren Einschränkungen bezüglich der Grundstücksnutzung zu realisieren, werden von der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen.

III. Stellungnahmen der Behörden, Stellen und Leitungsträger

Soweit Beteiligte ihr Vorbringen nicht von sich aus für gegenstandslos erklärt haben, wurde den vorgetragenen Bedenken und Forderungen mit den der Vorhabenträgerin auferlegten Nebenbestimmungen und den von ihr gegebenen Zusagen im erforderlichen Umfang Rechnung getragen.

IV. Einwendungen Privater

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde eine Einwendung von Privaten eingereicht.

Durch die Zusage zu den in A.V.11. formulierten Forderungen hat die Vorhabenträgerin der Einwendung vollumfänglich Rechnung getragen wurde.

V. Gesamtergebnis der Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt bei der Gesamtabwägung aller, durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zu dem Ergebnis, dass die mit dem Antrag auf Planfeststellung verfolgten Ziele erreicht werden können und dem Antrag der Vorhabenträgerin nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Zusagen entsprochen werden kann. Dabei sind nicht nur die einzelnen öffentlichen und privaten Interessen gegen die öffentlichen Interessen an dem Vorhaben, sondern alle für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange in ihrer Gesamtheit abgewogen worden.

Die Prüfung der vorgelegten Planung hat ergeben, dass dem Vorhaben keine gesetzlichen Versagungsgründe entgegenstehen. Darüber hinaus werden weder öffentliche noch private Belange in einer solchen Art und Weise beeinträchtigt, dass das Interesse an der Umsetzung des beantragten Vorhabens insgesamt zurücktreten müsste. Vielmehr bewertet die Planfeststellungsbehörde das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher als die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange.

Die Inanspruchnahme fremden Grundeigentums wurde von der Vorhabenträgerin auf ein Mindestmaß minimiert, ohne die jedoch die Versorgung der Region mit Energie nicht durchführbar wäre. Im vorliegenden Fall handelt es sich zwar um eine neu entstehende Trasse, welche aber entlang bestehende Straßen und Wege geplant ist.



Die privaten Belange der Grundstückseigentümer und Bewirtschafter wurden in die Abwägung einbezogen.

Es bietet sich der Planfeststellungsbehörde, gegenüber der planfestgestellten Variante keine Variante an, mit der die dargestellten Ziele unter geringerer Inanspruchnahme entgegenstehender öffentlicher oder privater Belange erreicht werden könnten. Dazu hat die Planfeststellungsbehörde auch diverse Alternativen betrachtet.

Die von der Planfeststellungsbehörde verfügten Nebenbestimmungen und die Zusagen der Vorhabenträgerin gewährleisten im Übrigen, dass keine öffentlichen und privaten Interessen in unzulässiger oder unzumutbarer Weise hinter die für die Vorhaben sprechenden Belange zurückgestellt werden. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzungen gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen als zumutbar hingenommen werden.

Im Ergebnis ist die Bewältigung aller maßgeblichen Konflikte festzustellen, so dass das Vorhaben durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann.

D. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf den Bestimmungen des HVwKostG i. V. m. § 1 der VwKostO-MWEVW und Nr. 161141 ff. des zugehörigen Verwaltungskostenverzeichnisses sowie der AllgVwKostO und des zugehörigen Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses. Die Festsetzung der Kosten (Gebühren und Auslagen) erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Die den Beteiligten durch ihre Teilnahme an dem Anhörungsverfahren erwachsenen Kosten – auch die eines beauftragten Rechtsanwaltes oder Gutachters – fallen ausschließlich ihnen selbst zur Last. Das Planfeststellungsverfahren stellt kein Vorverfahren im Sinne der §§ 68 ff. VwGO dar, das mit Erhebung des Widerspruchs beginnt. Die für Widerspruchsverfahren geltende Sonderregelung in § 80 HVwVfG ist daher weder unmittelbar noch sinngemäß anwendbar (BVerwG, Beschluss vom 01.09.1989, NVwZ 1990, S. 59 f., Dürr in Kodal, „Straßenrecht“, 7. Auflage 2010, Kapitel 37, Rnr. 8.5). Dass in einem Planfeststellungsverfahren angefallene Kosten weder in diesem Verfahren noch in einem sich eventuell anschließenden Gerichtsverfahren erstattungsfähig sind, ist verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerwG, Beschluss vom 01.09.1989, a. a. O.) und verletzt auch nicht den Grundsatz der Waffengleichheit. Denn auch die Vorhabenträgerin und die Planfeststellungsbehörde können ihre Auslagen nicht auf erfolglose Einwender abwälzen (BayVGH, Beschluss vom 23.11.1998, BayVBl. 1999, S. 307 ff.).

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Goethestraße 41 + 43

Fachgerichtszentrum

34119 Kassel

erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, zu richten.

Die Klage soll den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und



Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen abzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel, Goethestraße 41 - 43, 34119 Kassel, die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen

Im Auftrag

Joachim André